

Regierungsratsbeschluss über den kantonalen Richtplan für das Wander- wegnetz 2016

vom 6. September 2016

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 4 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 19. Oktober 1989¹,

beschliesst:

1. Für den kantonalen Richtplan für das Wanderwegnetz werden erlassen:
 - a. der Richtplan 2016 im Massstab 1 : 33 000;
 - b. das Routenverzeichnis der Wanderwege.
2. Der Richtplan 2016 und das Routenverzeichnis können beim Amt für Raumentwicklung und Verkehr eingesehen werden.
3. Der Richtplan für das Wanderwegnetz 2016 tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat² in Kraft.

¹ GDB 720.71

² Vom Kantonsrat genehmigt am 6. Dezember 2017